



Öffentliche Bekanntmachung des Rheingau-Taunus-Kreises

Allgemeinverfügung:

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Rheingau-Taunus-Kreises zur Beschränkung/ dem Ausschluss des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern vom 7.Juli 2022

Die aufgrund von § 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 7.Juli 2022 vom Rheingau-Taunus-Kreis erlassene Allgemeinverfügung zur Beschränkung/ dem Ausschluss des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

B e g r ü n d u n g

Aufgrund der vermehrten Niederschläge hat sich die Niedrigwasserlage in den Oberflächengewässern des Rheingau-Taunus-Kreises seit Anfang Oktober 2022 entspannt.

Daher ist die Allgemeinverfügung vom 7.Juli 2022 aufzuheben.

Gem. § 41 Abs. 4 S. 4 HVwVfG gilt eine Allgemeinverfügung frühestens mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim

Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
– Untere Wasserbehörde –
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach

Widerspruch erhoben werden.

Bad Schwalbach, 31.Oktober 2022

Dr. Heidrun Orth-Krollmann
Kreisbeigeordnete